



VERORDNUNG

über eine Friedhofordnung der Gemeinde Mittelberg (Friedhofordnung)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 30. September 2010 aufgrund des § 31 Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969, idgF., folgende Friedhofordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Rechtsträgerin der Friedhöfe Riezlern, Hirscheegg und Mittelberg ist die Gemeinde Mittelberg.
- 2) Diese Friedhofordnung gilt für den Bereich der Friedhöfe Riezlern, Hirscheegg und Mittelberg.

§ 2

Verwaltung

- 1) Die Friedhöfe samt seinen Einrichtungen werden durch die Gemeinde Mittelberg verwaltet.
- 2) Für alle nach dieser Friedhofordnung vorgeschriebenen Entscheidungen ist, soweit nicht andere Gemeindeorgane ausdrücklich dazu bestimmt sind, der Bürgermeister berufen.

§ 3

Benutzungsumfang

- 1) Die Friedhöfe dienen zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Mittelberg ihren Wohnsitz hatten.
- 2) Auswärts verstorbene Personen, die bei ihrem Tode nicht in der Gemeinde Mittelberg ihren Wohnsitz hatten, können in den Friedhöfen mit Genehmigung des Bürgermeisters bestattet werden. Auf bestehende Benützungrechte ist Rücksicht zu nehmen.
- 3) Vor Erteilung der Genehmigung nach Abs. 2 ist zu prüfen, ob bei gewöhnlicher Sterblichkeit genügend Grabstätten zur Verfügung stehen.

§ 4

Einrichtung des Friedhofes

Zu den Einrichtungen der Friedhöfe gehören sämtliche Grabfelder, Grabkammern und Einrichtungen für Urnenbestattungen in den Friedhöfen. Ebenso zählt die Leichenhalle Riezlern zu den Einrichtungen der Friedhöfe.

§ 5 Grabstättenarten

In den Friedhöfen sind Sondergräber, das sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen, im Falle des § 25 Abs. 4 Bestattungsgesetz auch Aschenreste ohne Urne, beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist. Es stehen Erdgräber (normale Erdgräber, Grabkammern und Urnengräber), Urnenkammern sowie für anonyme Bestattungen Urnensammelbehälter und Urnenfelder zur Verfügung.

§ 6 Beschaffenheit der Grabstätten

- 1) Nachfolgende Abmessungen der Grabeinfassungen gelten, soweit nicht bereits bestehende Gräber abweichende Abmessungen aufweisen (Länge x Breite:
normale Erdgräber mit einer Grabstelle: 1,40 m x 0,80 m
Erdgräber als Grabkammern: 1,20 m x 0,80 m
Erdgräber als Urnengräber: 0,90 m x 0,70 m
Erdgräber mit zwei Grabstellen: 1,40 m x 1,40 m
- 2) Nach Weisung der Friedhofverwaltung ist das Grabfeld entsprechend einzufassen. Die Kosten hierfür hat der Benützungsberechtigte zu tragen.
- 3) Die Gräber sind so tief auszuheben, dass ein Sarg mindestens 1,00 Meter und Urnen mindestens 0,60 Meter mit Erde bedeckt sind. Werden zwei Särgе nebeneinander beigesetzt, so ist zwischen den Särgen eine 10 cm starke Erdschicht einzubringen. Die Erdgräber mit Grabkammern sind mit einer 50 cm hohen Humusschicht überdeckt.

§ 7 Beschaffenheit der Särgе und Urnen

- 1) Bei Erdbestattungen darf als Sarg nur ein festes Behältnis verwendet werden, das so beschaffen ist, dass weder die Gesundheit gefährdet noch die Pietät verletzt wird und die Verwesung bis zum Ablauf der Mindestruhezeit nach dem Bestattungsgesetz möglich ist. Der Sarg sowie dessen Auskleidung und die Bekleidung der Leiche müssen aus leicht verrottbaren Materialien hergestellt sein.
- 2) Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, hat sie aus verrottbarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen. Die Urnen müssen so gestaltet sein, dass die Pietät nicht verletzt wird.

§ 8 Dauer des Benützungsrechtes

- 1) Die Dauer des Benützungsrechtes beträgt 15 Jahre.
- 2) Der Bürgermeister kann das Benützungsrecht um jeweils max. 15 Jahre verlängern, wenn bei gewöhnlicher Sterblichkeit ausreichende Grabstätten zur Verfügung stehen. Von einer Verlängerung ausgenommen sind Urnensammelbehälter und Urnenfelder.

§ 9 Mindestruhezeit

- 1) Die Mindestruhezeit für Verstorbene beträgt 10 Jahre.
- 2) Die Mindestruhezeit für feuerbestattete Verstorbene beträgt 5 Jahre.

§ 10 Rechte und Pflichten der Benützungsberechtigten

- 1) Durch den Erwerb einer Grabstätte erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
- 2) Das Nutzungsrecht kommt dem Erwerber, nach seinem Ableben seinen Angehörigen, zu. Der Kreis der Berechtigten kann nicht geändert werden.
- 3) Die Übertragung eines Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen.

§ 11 Gestaltung der Grabstätte

- 1) Bei der Gestaltung der Grabstätten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass bei Erdgräbern auch nach Setzungen das normale Geländenniveau eingehalten wird. Es ist deshalb die Entfernung von Erdmaterial nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zulässig. Die Grabstätten sind spätestens nach einem Jahr ab Erwerb des Benützungsbrechtes zu gestalten.
- 2) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Unpassende Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedgläser udgl. sind zum Aufstellen von Schnittblumen nicht gestattet. Sie können durch die Friedhofverwaltung ohne vorangegangene Nachricht entfernt werden.
- 3) Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem Zustand gehalten oder drohen Grabmäler zu verfallen, ist der Benützungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die getroffenen Beanstandungen in angemessener Frist zu beheben. Ist der Benützungsberechtigte nicht bekannt oder unbekanntes Aufenthaltes, wird die Aufforderung durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses kundgemacht. Nach erfolgloser Aufforderung ist die Friedhofverwaltung berechtigt, entweder die Grabstätte auf Rechnung des Benützungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder der Bürgermeister kann gemäß § 40 Abs. 3 Bestattungsgesetz das Benützungsbrecht entziehen.

§ 12 Grabmale

- 1) In den Friedhöfen dürfen die Grabmale bei Erdgräbern mit ein oder zwei Grabstellen nicht höher als 1,50 m, bei Urnengräbern und Grabkammern nicht höher als 1,30 m sein.
- 2) Beim Grabmal sind Hochglanzpolituren, Betonwerksteine (Kunststeine) und Farbanstriche nicht zugelassen. Ebenso sind Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kies, Splitt udgl. nicht gestattet. Schließlich dürfen zur Ausschmückung der Grabmäler Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoff udgl. nicht verwendet werden.

- 3) Für Grabplatten mit Inschriften treffen hinsichtlich Material und Gestaltung die gleichen Vorschriften zu.
- 4) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, nicht mehr standsichere Grabmale auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen. Der Benützungsberechtigte kann für Schäden haftbar gemacht werden, die durch das Umfallen von Grabzeichen verursacht werden.
- 5) Nicht gestattet sind Grabmäler und Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.
- 6) Die Pfarrkirche bzw. die verwaltende Gemeinde übernimmt keine Obhuts- und Bewachungspflicht über die Grabstätten und deren Zubehör und haftet nicht für Diebstahl sowie Schäden, die verursacht werden durch Elementarereignisse oder durch Besucher des Friedhofes. Für Schäden, die bei der Aufstellung von Grabmälern oder sonstigen Arbeiten an Grabstätten, Zubehör, Wegen und sonstigen Anlagen des Friedhofes entstehen oder Dritten zugefügt werden, haftet der Benützungsberechtigte bzw. das ausführende Unternehmen.

§ 13

Verhalten der Friedhofbesucher

- 1) Innerhalb des Friedhofes ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht.
- 2) Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet
 - a) seine Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen ohne Genehmigung der Friedhofverwaltung zu befahren,
 - c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) das Spielen, Herumrennen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.
- 3) Hunde müssen an der Leine geführt werden.

§ 14

Gewerbliche Arbeiten

- 1) Steinmetze, Gärtner etc. benötigen für ihre gewerbemäßige Tätigkeit auf dem Friedhof die Genehmigung der Friedhofverwaltung. Diese kann entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz Verwarnung gegen die Friedhofordnung verstößt oder die Anordnung der Friedhofverwaltung nicht befolgt.
- 2) Für Schäden an Wegen und Anlagen, durch Fahrzeuge verursacht, hat der Fahrzeughalter aufzukommen. Bei Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofverwaltung das Befahren der Wege untersagen.
- 3) Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungs- und sonstige Feierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

§ 15 Leichenhallenbenützung

- 1) Jede im Gemeindegebiet verstorbene Person ist nach Durchführung der Totenbeschau unverzüglich in die Leichenhalle Riezlern zur Aufbahrung zu bringen.
- 2) Eine Aufbahrung außerhalb der Leichenhalle Riezlern (Hausaufbahrung) ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters gestattet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Friedhofgebühren

- 1) Die Gemeinde Mittelberg hebt für die Benützung des Friedhofes und seiner Anlagen folgende Gebühren ein:
 - a) Grabstättengebühr
 - b) Verlängerungsgebühr für das Benützungsrecht einer Grabstätte
 - c) Aufbahrungsgebühr
- 2) Die Kosten der Bestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Beistellung des Friedhofpersonals für die Bestattungsfeierlichkeiten udgl.) werden nach dem Zeitaufwand berechnet. Ebenso werden die Kosten einer Enterdigung, soweit sie nicht behördlich angeordnet ist und die Kosten für die Mithilfe bei Sektion nach dem Zeitaufwand berechnet.

§ 17 Grabstättengebühr

Die Grabstättengebühr beträgt

- a) für den Erwerb des Benützungsrechtes an einem Erdgrab mit einer Grabstelle € 400,00,
- b) für den Erwerb des Benützungsrechtes an einem Sondergrab mit zwei Grabstellen € 600,00.
- c) für den Erwerb des Benützungsrechtes einer Urnenkammer € 300,00.
- d) für den Erwerb des Benützungsrechtes eines anonymen Urnenfeldes bzw. einer anonymen Sammelkammer € 200,00.

§ 18 Verlängerungsgebühr für das Benützungsrecht einer Grabstätte

Die Verlängerungsgebühr für das Benützungsrecht einer Grabstätte beträgt je Jahr € 40,00. Die Verlängerungsgebühr ist für die gesamte Benützungsdauer im Vorhinein zu entrichten.

§ 19 Aufbahrungsgebühr

- 1) Für die Benützung der Leichenhalle ist pro angefangenen Kalendertag eine Aufbahrungsgebühr in Höhe von € 50,00 zu entrichten.
- 2) Behördlich angeordnete Aufbahrungstage, die die übliche Aufbahrungszeit überschreiten, sind nicht kostenpflichtig.

§ 20
Rückerstattung von Friedhofgebühren

- 1) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Benützungsrecht (§ 40 Abs. 1 lit. b Bestattungsgesetz) wird die einbezahlte Grabstättegebühr bzw. die Verlängerungsgebühr nicht zurückerstattet.
- 2) Bei Auflassung des Friedhofes sind die anteiligen Grabstättegebühren bzw. Verlängerungsgebühren, und zwar für die Zeit von der Auflassung bis zum Auflauf des Benützungsrechtes, zurückzuerstatten.

§ 21
Zahlungserleichterungen, Ermäßigung oder Erlass der Gebühr

- 1) Über schriftlichen Antrag des Benützungsberechtigten können in sozial berücksichtigungswürdigen Fällen von der Gemeindevertretung die Friedhofgebühren ermäßigt oder erlassen werden.
- 2) Ist die Bezahlung der Friedhofsgebühren innerhalb der vorgeschriebenen Fälligkeit für den Benützungsberechtigten mit einer wirtschaftlich nicht vertretbaren Härte verbunden, so kann der Gemeindevorstand über schriftlichen Antrag Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 22
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung und der aufgrund dieser Verordnung ergangene Bescheide sind gemäß § 60 Abs. 1 lit. c Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969, in der jeweils geltenden Fassung, strafbar.

§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofordnung vom 2. März 1998 außer Kraft.